

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 14. Oktober 1971**



5747. **Bau- und Niveaulinien.** Am 30. Juni 1970 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. August 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Erlenstrasse III. Kl. und dem Erlenweg III. Kl.

Oetwil a.d.L.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 25. August 1967 und am 12. September 1967. Die betreffenden Grundeigentümer wurden am 22. August 1967 über die Festsetzung schriftlich benachrichtigt. Einen gegen diese Vorlage eingereichten Rekurs hat der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 14. Dezember 1967 vollumfänglich abgewiesen. Hierauf gelangte der Rekurrent mit Eingabe vom 9. Januar 1968 rechtzeitig an den Regierungsrat und ersuchte um Aufhebung des Rekursentscheides des Bezirksamtes. Mit Verfügung Nr. 466 vom 27. April 1970 der Direktion der öffentlichen Bauten wurde der Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 18. August 1967 gutgeheissen. Somit sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Die Vorlage ist zweckmässig und kann genehmigt werden. Bezüglich der Einzelheiten ist auf die bei den Akten liegenden Erläuterungen zu verweisen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 18. August 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Erlenstrasse III. Kl. und am Erlenweg III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Oktober 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler